

# BEBAUUNGSPLAN NR. 21




## STADT ITZEHOE

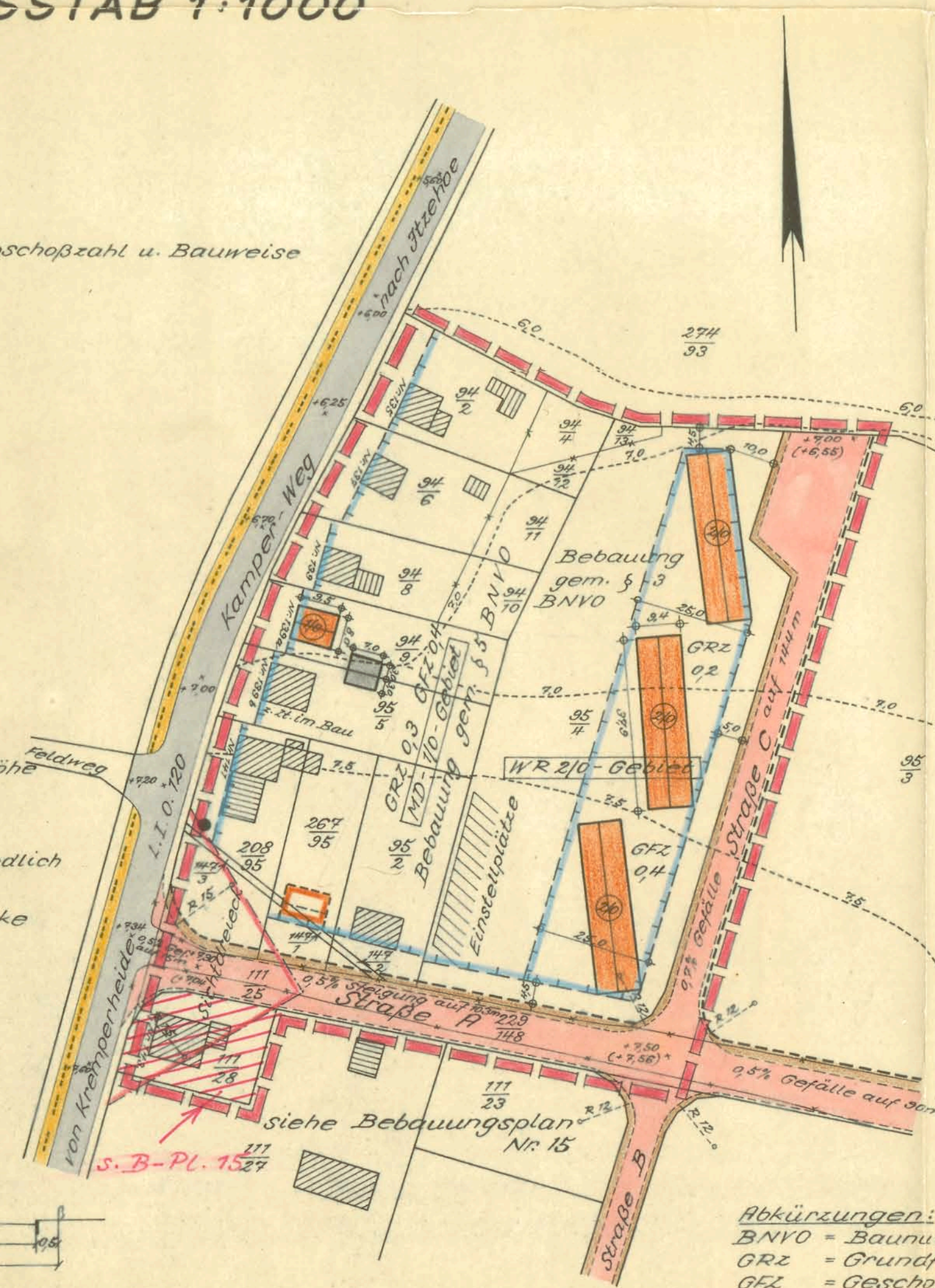
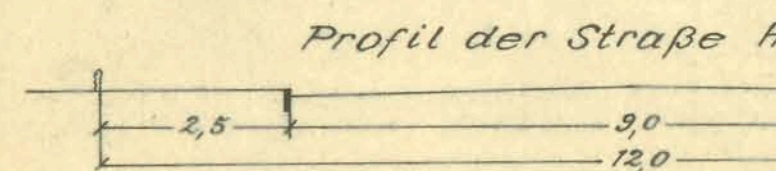
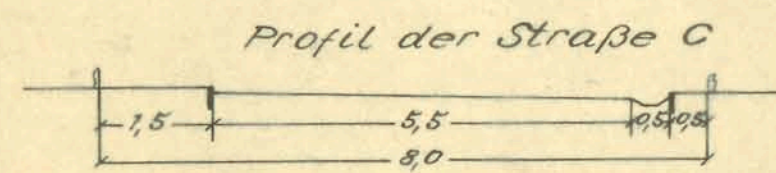
### TEILGEBIET

## ÖSTLICH DES KAMPER-WEGES

MASSTAB 1:1000

#### Zeichenerklärung:

-  vorhandene Wohngebäude
-  vorhandene Ställe, Garagen usw.
-  geplante Wohngebäude mit Geschözzahl u. Bauweise
-  geplante Garagen
-  Grenze des Planungsgebietes
-  Grundstücksgrenzen
-  wegfallende Grenzen
-  neue Grenzen
-  vorhandene Fahrbahn
-  neue Fahrbahn
-  vorhandener Radfahrweg
-  neuer Bürgersteig
-  Baugrenzen die nicht überschritten werden dürfen
-  Straßeneinmündungsradius
-  Höhenschichtlinie
-  + 6,70 jetzige Straßen- bzw. Geländehöhe
-  + 7,20 geplante Straßenhöhe
-  geplantes Wohngebäude, unverbindlich
-  Tiefbrunnen für Feuerlöschzwecke



Abkürzungen:  
 BNYO = Baunutzungsverordnung vom 26.6.62  
 GRZ = Grundflächenzahl  
 GFZ = Geschößflächenzahl

Entworfen und aufgestellt nach  
 §§ 8, 9 B.BauG vom 23.6.1960

Stadtbauamt Itzehoe, den 21. Januar 1963

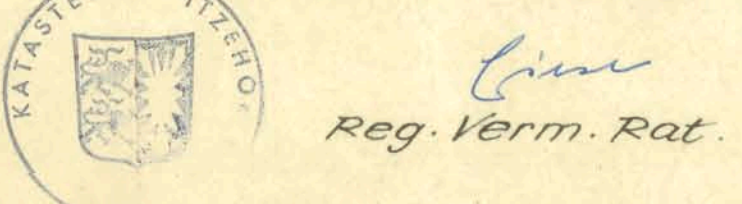


Der Entwurf des Planes nebst Begründung hat  
 in der Zeit vom 18. Februar 1963 bis 18. März 1963  
 nach vorheriger Bekanntmachung zu  
 jedermanns Einsicht ausgelegen.



Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes  
 sowie die der Festlegung der neuen städte-  
 baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Itzehoe, den 5. Juni 1963



Dieser Plan einschließlich der Begründung  
 ist gemäß § 10 B.BauG am 5. Juni 1963  
 von der Ratsversammlung als Satzung  
 beschlossen worden.



**GENEHMIGT**  
 GEMÄSS ERLASS  
 IX 310 c - 313/24.04.39 (21)  
 VOM 13. August 1963  
 KIEL, DEN 13. August 1963  
 Der Minister  
 für Arbeit, Soziales und Vertriebs  
 des Landes Schleswig-Holstein  
*Joh. Volkmann*

Dieser Plan nebst Begründung ist am 25. Sept. 1963  
 mit Bekanntmachung der Genehmigung öffentlich  
 ausgelegt und an diesem Tage in Kraft getreten.



Text zur Planzeichnung  
 (gekürzte Fassung, ausführlicher Text siehe Anlage a.)

#### 1) Zulässige Nutzung der Grundstücke

- a) Die zulässige Nutzung der Grundstücke ist in nebenstehender Planzeichnung angegeben.
- b) Im WR-Gebiet sind Garagen nicht zulässig, (später Sammelgaragen im angrenzenden Gebiet) es sind jedoch mindestens 14 Einstellplätze zu schaffen.
- c) Offene Bauweise, seitlicher Grenzabstand (Bauwich) im Dorfgebiet mindestens 2,50m, im Wohngebiet gemäß den Maßangaben der Planzeichnung.

#### 2) Gestaltung der baulichen Anlagen

- A) im Wohngebiet
  - a) Sockelhöhen ca. 1,5m über Straßenhöhe (Differenzstufen)
  - b) Putzbauten mit hellem gelben oder weißen Anstrich
  - c) 35° geneigte Satteldächer, braune oder rotbraune S-Pfannen
  - d) Einfriedigung an den Straßen mit ca. 80cm hohen Grünhecken, im übrigen 1m hoher Maschendrahtzaun (erdl. mit Hecke)
  - e) Vorgärten als Rasenflächen mit Blumenrabatten herrichten
  - f) Unzulässig sind Nebengebäude und behelfsmäßige Bauten aller Art sowie Werbeanlagen
- B) im Dorfgebiet
  - a) Sockelhöhen in Anpassung an die vorhandenen Nachbarbauten
  - b) freistehende Einzelhäuser, grau gefügt, roter Ziegelstein
  - c) 52° geneigte Satteldächer, braune oder rotbraune S-Pfannen
  - d) Einfriedigungen wie bei A) d.)
  - e) Vorgärten wie bei A) e.)
  - f) Werbeanlagen sind unzulässig
  - g) Nebengebäude: das gleiche Baumaterial wie für die Wohnbauten verwenden, Flach oder Pultdach, Dachneigung bis 12°, Massiv- oder Pappdach, Eindeckung mit Wellasbestzementplatten ist ebenfalls zulässig.

#### 3) Aufhebung der PVO

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten für dessen Geltungsbereich die Festsetzungen der Verordnung (PVO) über die Abgrenzung der Bau- und Außengebiete sowie der einzelnen Bauklassen in der Stadt Itzehoe vom 21. Januar 1954 außer Kraft.

